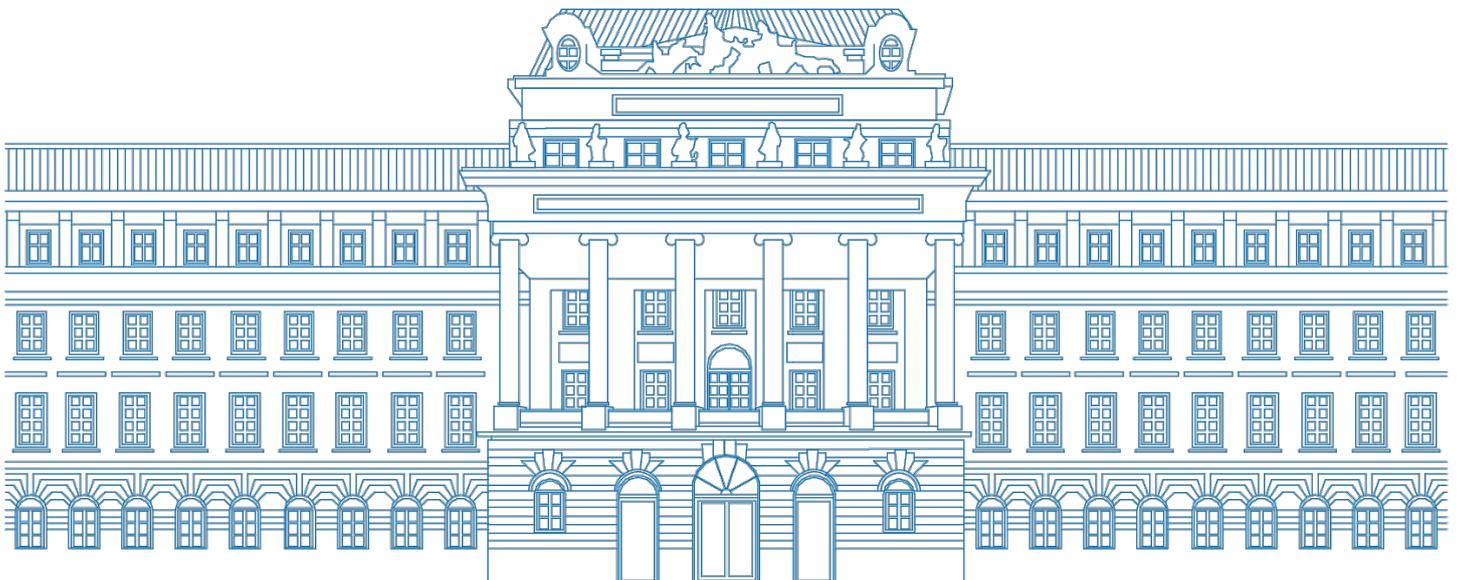




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Abteilung Genderkompetenz



(online 27.05.2020)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 21/2020 vom 28.05.2020 (Ifd. Nr. 206)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	17.04.2020
Beschluss des Senats am	18.05.2020
Sachbearbeiter_in	–
GZ:	30002.07/002/20
Fassung vom:	28.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1	EINRICHTUNG	2
2	AUFGABEN	2
3	AUSSTATTUNG	3

1 Einrichtung

An der Technischen Universität Wien („**TU Wien**“) ist gemäß § 19 Abs. 2 Z. 7 Universitätsgesetz 2002 („UG“) als Strukturelement die Abteilung „Genderkompetenz“ zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung eingerichtet.

2 Aufgaben

Durch die Abteilung Genderkompetenz werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Förderung der Genderkompetenz aller Angehörigen der TU Wien gemäß § 25 Abs. 1 Frauenförderungsplan („FFP“);
- b) Unterstützung der Universitätsleitung in Fragen der Genderstrategie;
- c) Beratung bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur frauenspezifischen Personalentwicklung für Mitarbeiter_innen und bei Mentoring- und Coachingprogrammen für Mitarbeiterinnen und Studentinnen;
- d) Koordination der Genderforschung und der Forschung zur Gleichstellung der Geschlechter im Aufgabenbereich der TU Wien sowie Beratung von Angehörigen der TU Wien bei der Vorbereitung und Durchführung von Forschungsprojekten bezüglich Genderaspekten in diesen Projekten;
- e) Beratung bei der Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an Studienanfängerinnen und Absolventinnen gemäß § 23 Abs. 2 FFP;
- f) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplans gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 UG und der Leistungsvereinbarung gemäß § 22 Abs 1 Z 4 UG;

- g) Erstellung eines jährlichen Berichts zur Förderung von Frauen gemäß § 14 FFP;
- h) Jährliche Erhebung der Frauenquote gemäß § 12 FFP;
- i) Jährliche Erhebung der Entlohnung gemäß § 13 FFP;
- j) Koordination der Angebote mit geschlechterspezifischen Lehrinhalten in den Curricula gemäß § 15 FFP;
- k) Verfassung von Stellungnahmen zu den Entwürfen zur Erlassung oder Änderung von Studienplänen gemäß § 16 FFP;
- l) Mitwirkung bei der Evaluierung der Lehre insbesondere bezüglich der Gleichbehandlung von Studentinnen und Studenten und der Erfassung von frauen- und geschlechterspezifischen Themenstellungen gemäß § 19 FFP.

3 Ausstattung

Die Abteilung Genderkompetenz wird mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet.